

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002991/2025/rev.1
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Tomasz Froelich (ESN)

Betrifft: Berufsverbote aufgrund fiktionaler Romane

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat dem Schriftsteller John Hoewer den Antritt seines Rechtsreferendariats verweigert. Begründet wird dies mit angeblich fehlender Verfassungstreue, die sich aus Hoewers politischen und schriftstellerischen Aktivitäten ergeben soll. Zentral für diese Einschätzung seien Passagen aus Hoewers fiktionalem Roman *EuropaPowerbrutal*, erschienen 2021 im Jungeuropa Verlag, darin allen voran Aussagen der Hauptfigur. Offenkundig dienen die Äußerungen eines „lyrischen Ichs“ in einem fiktionalen Roman dem Verwaltungsgericht Koblenz als Begründung für fehlende Verfassungstreue und ein faktisches Berufsverbot. Dabei ist Hoewer nicht vorbestraft und sein Buch nicht verboten.

1. Sind der Kommission ähnliche Fälle aus anderen Mitgliedstaaten bekannt, in denen Personen aufgrund fiktionaler Romane Verfassungstreue abgesprochen und Berufsverbote erteilt wurden?
2. Ist das Vorgehen gegen Hoewer mit der in der Europäischen Grundrechtecharta verankerten Meinungs- und Kunstfreiheit, die die Freiheit umfasst, Kunst ohne staatliche Einschränkungen zu schaffen, vereinbar, und befürchtet die Kommission, dass Repressionen wie faktische Berufsverbote Menschen davon abhalten könnten, sich künstlerisch zu betätigen oder frei ihre Meinung zu äußern?

Eingang: 17.7.2025